

Angelregeln der Salemer Fischerei- und Handelsgesellschaft mbH

- Der Inhaber der Erlaubnis hat sich zu den bestehenden fischereirechtlichen Bestimmungen (Landesfischereigesetz M-V, Bundesnaturschutzgesetz, u.a.) sowie deren Änderungen zu informieren und ist verpflichtet diese einzuhalten.
- Die Angelkarte ist nur mit Fischereischein gültig. Sie ist beim Angeln stets im Original mitzuführen. Kopien gelten als Fälschung.
- Jahreskarten gelten für das Kalenderjahr im angegebenen Bereich, frühestens ab dem Datum des Kaufes (auf der Angelkarte vermerkt).
- Nachtangeln ist für den Inhaber der Angelkarte erlaubt.
- Der Inhaber hat sich vor Beginn des Angelns über örtliche Grenzen des Geltungsbereichs oder mögliche Änderungen zu informieren.
- Das Angeln ist mit maximal drei Handangeln (davon maximal eine Angel mit totem Köderfisch bzw. Fischetzen) gleichzeitig erlaubt. Verwendete künstliche Köder oder Ködersysteme dürfen mit maximal 3 Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken bestückt sein. Paternoster oder Hegenen mit künstlichen Ködern dürfen mit maximal 3 Anbissstellen ausgestattet sein.
- Beim Angeln vom Boot ist dieses fest zu verankern (Ausschiffung mit Sonderberechtigung „Schlepp- und Driftangeln“). Schlepp- und Driftangeln ist nur erlaubt beim gleichzeitigen Besitz der Sonderberechtigung „Schlepp- und Driftangeln“ und einer gültigen Angelkarte für die jeweiligen Gewässer. Beim Schlepp- und Driftangeln sind maximal zwei Handangeln mit jeweils einer Anbissstelle erlaubt. Die Berechtigung gilt pro Person und nicht pro Boot!
- Die Angelkarte ist nicht übertragbar. Es ist ebenfalls nicht gestattet, andere Personen, die 10 Jahre oder älter sind, mitangeln zu lassen. Angelruten dürfen im Abstand von höchstens 10 Meter ausgelegt werden, eine ständige wirksame Beaufsichtigung und Bedienung durch den Angler muss gewährleistet sein.
- Die Tätigkeit des Berufsfischers darf in keiner Weise behindert werden. Von Fischereigeräten ist ein Abstand von 100 Meter einzuhalten.
- Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten. Das Verschmutzen der Gewässer und deren Ufer, insbesondere durch Müll

Mindestmaße

Aal	55 cm	Schleie	25 cm	Gr. Maräne	30 cm
Zander	55 cm	Barsch	22 cm	Aland	25 cm
Hecht	60 cm	Quappe	30 cm	Wels	70 cm
Rapfen	35 cm	Kl. Maräne	12 cm		

Für Karpfen gilt ein Entnahmefenster von 40 cm (Mindestmaß) bis 65 cm (Höchstmaß zur Laichfischschonung).

Schonzeiten

Gr. Maräne	1. Oktober – 31. Dezember
Quappe	1. Januar – 15. Februar
Wels	1. Mai – 30. Juni
Zander	1. April – 15. Juni
Hecht	keine Schonzeit
Aal	1. Dezember – 28. Februar

(Plastikverpackungen, Flaschen, Papier, Angelschnurreste usw.) ist strengstens untersagt.

- Wer von einem verschmutztem Angelplatz aus angelt, kann wie der Verursacher zur Rechenschaft gezogen werden.
- Verboten ist die Verwendung lebender Köderfische sowie aller Geräte mit feststehendem Mehrfachhaken.
- Es ist verboten, untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische zu hälttern oder mitzunehmen. Als Mindestmaße und Schonzeiten gelten die gesetzlichen oder auf dem Erlaubnisschein vermerkten Angaben.
- Als Köderfische dürfen nur Fische, die aus dem Gewässer stammen, verwendet werden. Wenn ein Mindestmaß vorgeschrieben ist, dann dürfen auch keine untermaßigen Fische dieser Arten als Köderfische verwendet werden.
- Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind nach schonendem Lösen des Hakens sofort in das Gewässer zurückzusetzen. Dies gilt auch für nicht mehr lebensfähige Fische, die wildgerecht zu töten sind und dann in das Gewässer verbracht werden müssen. Die Benutzung geeigneter Hilfsmittel zum Landen (z.B. Kescher) und Hakenlösen (z.B. Hakenlöser, Zange) ist vorgeschrieben.
- Pro Fangtag dürfen nicht mehr als 20 Stück Barsche und nicht mehr als 2 Fische der Arten Hecht, Zander, Aal oder Karpfen gefangen, mitgenommen bzw. gehältert werden (Beispiel: 1 Hecht + 1 Zander = 2 Fische der genannten Arten).
- Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können den Entzug der Angelkarte ohne Erstattung des Kaufpreises nach sich ziehen. Darüber hinaus können weitere Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden, da Zuwiderhandlungen generell Straftaten darstellen. Zusätzlich kann ein unbefristetes Angelverbot für die Gewässer der Salemer Fischerei- und Handelsgesellschaft mbH erteilt werden. Der Inhaber der Angelkarte erklärt sich mit dem Kauf bereit, im Falle des Verstoßes gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro an die Fischerei Salemer Fischerei- und Handelsgesellschaft mbH zu zahlen.
- Die Nichtanspruchnahme der Angelkarte berechtigt nicht zur Rückforderung des Kaufpreises.
- Der Inhaber der Angelkarte haftet uneingeschränkt und in vollem Umfang für Schäden, die er am und auf dem Gewässer verursacht.

**Nähere Informationen erhalten Sie unter
Telefon (03991) 15 34 25.**